

Förderung gemäß Richtlinie zur Revitalisierung von Brachflächen (Staatsanz. Nr. 52/2011)

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Ausschlussfrist für die Abgabe der Antragsunterlagen ist der **31.01.2013 für das Jahr 2013**.

Voraussetzung für eine Förderung ist **Eigentumsnachweis** des Antragstellers.

Gem. Förderrichtlinie erfolgt eine **Förderung von 60 % der förderfähigen Kosten** (in Abhängigkeit von der Vorsteuerabzugsberechtigung- von Netto o. Brutto).

Grunderwerbskosten können gem. Pkt. 5 der Förderrichtlinie bis zu einer Höhe von 10% der gesamten zuwendungsfähigen Kosten als förderfähig anerkannt werden.

Wichtig:

Ein **vorzeitiger**, nicht ausdrücklich genehmigter **Beginn** der beantragten Maßnahme (z.B. Vertrag z. Erwerb von Baumaterial) **vor Bewilligung** ist **förderschädlich** und führt zur Ablehnung. Zum vorzeitigen Beginn zählen nicht für die Maßnahme notwendiger Grunderwerb o. Beauftragung von Planungsleistungen incl. Ermittlung der Kosten.

In dringenden Ausnahmefällen kann mit entsprechender Begründung ein Antrag **auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn** beim ALF Meiningen gestellt werden.

Der Antragsteller **muss** für die Gesamtkosten **in Vorkasse gehen** (ev. Kreditaufnahme notwendig), da eine Auszahlung des Zuschusses nur auf der Grundlage geprüfter Rechnungen und nachweislich erfolgter Zahlungen erfolgt.

Vor Bewilligung ist die **Zahlungsfähigkeit nachzuweisen** (Kommunen durch Vorlage aktuelle Stellungnahme Kommunalaufsicht; privater Antragsteller durch Vorlage Finanzierungsbestätigung der Hausbank u. Vorlage der Bescheinigung in Steuersachen –Nachweis für Steuerschuldenfreiheit).

Einreichung bitte im ALF Meiningen **bis spätestens 31.01.2013** Posteingang zählt) **und parallel bei der jeweiligen RAG LEADER**.

Wichtig für die Beurteilung und positive Votierung durch die RAG ist eine entsprechende Begründung unter Punkt 3 des Antrages (Förderschwerpunkt, Sicherheitsfragen, **Nachnutzung** ..).

Zweckbindefrist beträgt 5 Jahre.

Für potentielle private Antragsteller (Privatpersonen ,Unternehmen..):

Angabe zur **Vorsteuerabzugsberechtigung** und Erklärung über **bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen** (EU-Zuschüsse) ist notwendig.

Veräußerung, Verpachtung der Fläche der zu beantragenden Abrissmaßnahme ist nicht förderschädlich, ist aber als Einnahmen schaffende Maßnahme anzuzeigen, Absicht ist bei Antragstellung anzugeben. (Einzelfallprüfung – Verrechnung v. Einnahmen mit Zuschuss – ev. Rückforderung teilweise o. komplett)

Fragen zur Antragstellung bzw. Einreichung von Anträgen an:

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen
Tel. 03693- 4000

(Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)